

Fall 4

Lösung a)

I. Ursprünglich war H Eigentümer des Wagens.

II. Er könnte jedoch das Eigentum an dem Wagen durch Einigung und Übergabe gem. § 929 S. 1 BGB an A verloren haben.

1. Dazu ist zunächst eine (dingliche) Einigung erforderlich. A und H müssten sich darüber geeinigt haben, dass A das Eigentum an dem Wagen erhalten soll.

Hier wurde zunächst nur eine schuldrechtliche Einigung erzielt: A hat sich mit H geeinigt und sich somit verpflichtet, die 91.000 € an H gem. § 433 II BGB zu zahlen. Die schuldrechtliche Einigung bewirkt keinen Eigentumsübergang (Trennungsprinzip!). Dafür ist eine gesonderte dingliche (!) Einigung erforderlich.

Allerdings kann die Einigung zwischen A und H gem. §§ 133, 157 BGB so ausgelegt werden, dass auch konkludent eine dingliche Einigung mit dem Inhalt, dass das Eigentum an den Wagen an A übergehen soll, zustande gekommen ist.

Somit liegt eine dingliche Einigung zwischen A und H vor.

Hinweis: Es wäre ein großer Fehler, wenn man hier nur auf den Kaufvertrag verweisen würde. Es gilt das Trennungsprinzip, sodass eine dingliche Einigung vorliegen *muss*. Sie kann aber auch konkludent erzielt worden sein. Bei einem alleinigen Verweis auf den Kaufvertrag geht der Korrektor davon aus, dass ihr das Trennungsprinzip nicht beherrscht. Dies führt im Zweifel zum Nichtbestehen der Klausur.

2. Außerdem müsste eine Übergabe vorliegen.

Übergabe i.S.d. § 929 S. 1 BGB bedeutet, dass

- der Veräußerer jeglichen Besitz an der Sache verliert,
- der Erwerber zumindest mittelbaren Besitz (§ 868 BGB) erlangt
- und dies alles auf Veranlassung des Veräußerers geschieht.

Spätestens als A mit dem Wagen wegfuhr, erlangte sie unmittelbaren Besitz am Wagen und H verlor vollständig seinen Besitz. Dies geschah auch auf Veranlassung des H.

Hinweis: Bitte lernt genau die obige Definition auswendig. Viele Studenten lernen diese Definition nicht und verlieren dafür viele Punkte. Und daher freut sich der Korrektor umso mehr, wenn man sie kann. Diese Definition braucht ihr noch bis zum Examen!

Folglich liegt eine Übergabe vor.

3. A und H müssten sich zum Zeitpunkt der Übergabe noch einig gewesen sein.

Aus dem Wortlaut des § 929 S. 1 BGB („einig sind“) und aus dem Umkehrschluss von § 873 II BGB folgt, dass die Einigung bis zum Zeitpunkt der Übergabe widerrufen werden kann.

A und H waren sich im Zeitpunkt der Übergabe noch einig.

Hinweis: Das Bestehen dieser Voraussetzungen ist streitig. Die h.M. geht davon aus, dass ein Einigsein erforderlich ist. Für euch ist wichtig, dass ihr die Voraussetzung kurz ansprecht. Sie ist i.d.R. problemlos zu bejahen.

4. H müsste auch zur Verfügung des Eigentums berechtigt sein.

Verfügungsberechtigt ist der verfügungsbefugte Eigentümer, der vom Eigentümer Ermächtigte (§ 185 BGB) sowie der kraft Gesetzes zur Verfügung Befugte (z.B. der Insolvenzverwalter gem. § 80 InsO)

H war Eigentümer des Wagens. Verfügungsbeschränkungen sind nicht ersichtlich.

Hinweis: Bitte lernt auch diese Definition genau auswendig. Wie sich aus der Definition ergibt, kann auch der Eigentümer Nichtberechtigter sein, wenn eine Verfügungsbeschränkung vorliegt (z.B. § 1365 BGB). Das ist aber eher die Ausnahme, denn nach § 903 S. 1 BGB ist der Eigentümer grundsätzlich verfügungsbefugt. Auch der Nichteigentümer kann Berechtigter sein (entweder durch Gesetz oder gem. § 185 BGB durch Ermächtigung seitens des Eigentümers).

Somit liegen die Voraussetzungen des § 929 S. 1 BGB vor. H hat das Eigentum an dem Wagen an A gem. § 929 S. 1 BGB verloren.

Ergebnis: A ist Eigentümerin des Wagens.

Lösung b)

E könnte gegen R einen Anspruch auf Herausgabe der Schürze gem. § 985 BGB haben.

I. Dafür müsste R Besitzer sein.

Das ist der Fall. R ist unmittelbarer Besitzer der Schürze, § 854 I BGB

II. Fraglich ist, ob E Eigentümer der Schürze ist.

1. Ursprünglich war E Eigentümer.

2. Er könnte jedoch sein Eigentum an der Schürze an S verloren haben. E könnte der S das Eigentum an der Schürze gem. § 929 S. 1 BGB übertragen haben.

Hinweis: Der von mir bevorzugte Aufbau befindet sich unten.

a) E und S müssten sich (dinglich) darüber geeinigt haben, dass das Eigentum an der Schürze auf S übergehen soll.

Mit den Worten „hier für dich“ hat R der S ein Angebot zum Abschluss eines Schenkungsvertrags gem. § 516 I BGB gemacht. Dieses Angebot hat S (konkludent) angenommen.

Hierin liegt auch konkludent eine dingliche Einigung mit dem Inhalt, dass das Eigentum an der Schürze an S übergehen soll, vor (§§ 133, 157 BGB).

b) Ferner müsste eine Übergabe vorliegen.

E hat den vollständigen Besitz an der Schürze verloren, S hat den unmittelbaren Besitz erworben und dies geschah auf Veranlassung der E. Somit ist eine Übergabe gegeben.

c) E und S waren sich auch im Zeitpunkt der Übergabe einig.

d) E war als Eigentümer auch zur Verfügung berechtigt.

3. Somit liegen die Voraussetzungen des § 929 S. 1 BGB vor. E hat sein Eigentum an S gem. § 929 S. 1 BGB an S verloren und ist demnach kein Eigentümer mehr.

Ergebnis: Folglich hat E gegen R keinen Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB.

Aufbauhinweis: Man könnte den Fall auch folgendermaßen aufbauen:

E → R § 985 BGB

- I. R = Besitzer, § 854 I BGB (+)
- II. E = Eigentümer?
 1. Ursprünglich (+)
 2. Verlust wegen S → R gem. § 929 S. 1 BGB?
 - a) Einigung (+)
 - b) Übergabe (+)
 - c) Einigsein (+)
 - d) Berechtigung?
 - (+), wenn S Eigentümerin
 - (+), wenn E → S § 929 S. 1 BGB
 - aa) Einigung (+)
 - bb) Übergabe (+)
 - cc) Einigsein (+)
 - dd) Berechtigung (+)
 - ZE: E → S § 929 S. 1 BGB (+)
 - (+)
 - S → R § 929 S. 1 BGB (+)
 - III. E = Eigentümer (-)

Im Gutachtenstil sähe das dann folgendermaßen aus (ab II. 2.):

2. Er könnte jedoch sein Eigentum an der Schürze an R verloren haben. **S** könnte dem **R** das Eigentum an der Schürze gem. § 929 S. 1 BGB übertragen haben.

a) S und R müssten sich (dinglich) darüber geeinigt haben, dass das Eigentum an der Schürze auf R übergehen soll.

Mit den Worten „400 € für die Schürze und ich nehme sie“ hat R der S ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags gem. § 433 BGB gemacht. Dieses Angebot hat S mit dem Nicken konkludent angenommen.

Hierin kann auch konkludent eine dingliche Einigung gesehen werden mit dem Inhalt, dass das Eigentum an der Schürze an R übergehen soll, §§ 133, 157 BGB.

Folglich liegt eine dingliche Einigung vor.

b) Ferner müsste eine Übergabe vorliegen.

S hat den vollständigen Besitz an der Schürze verloren, R hat den unmittelbaren Besitz erworben und dies geschah auf Veranlassung der S. Somit ist eine Übergabe gegeben.

c) S und R waren sich auch im Zeitpunkt der Übergabe einig.

d) Fraglich ist, ob S auch zur Verfügung berechtigt war.

aa) Anhaltspunkte dafür, dass eine gesetzliche Befugnis der S zur Übertragung des Eigentums des E vorliegt, sind nicht ersichtlich.

bb) E hat die S auch nicht zur Verfügung über sein eigenes Eigentum gem. § 185 BGB ermächtigt.

cc) Möglicherweise war S im Zeitpunkt der Übergabe an R Eigentümerin der Schürze. Sie könnte das Eigentum von E gem. § 929 S. 1 BGB erworben haben.

(1) Dafür ist eine (dingliche) Einigung erforderlich mit dem Inhalt, dass das Eigentum an der Schürze an S übergehen soll.

Mit den Worten „hier für dich“ hat R der S ein Angebot zum Abschluss eines Schenkungsvertrags gem. § 516 I BGB gemacht. Dieses Angebot hat S (konkludent) angenommen.

Hierin liegt auch konkludent eine dingliche Einigung mit dem Inhalt, dass das Eigentum an der Schürze an S übergehen soll, vor (§§ 133, 157 BGB).

(2) Mit Aushändigung der Schürze hat E vollständig den Besitz an der Schürze verloren, S hat unmittelbaren Besitz erlangt und dies geschah auch auf Veranlassung des E.

Eine Übergabe liegt vor.

(3) S und E waren sich auch einig im Zeitpunkt der Übergabe.

(4) E war als Eigentümer auch zur Verfügung berechtigt, § 903 S. 1 BGB.

dd) Somit hat E der S das Eigentum an der Schürze gem. § 929 S. 1 BGB übertragen mit der Folge, dass S im Zeitpunkt der Übergabe der Schürze an R Eigentümerin und damit Berechtigte war.

e) Demnach hat S der R die Schürze gem. § 929 S. 1 BGB übereignet.

3. Folglich hat E sein Eigentum an R wegen der Übereignung von S an R gem. § 929 S. 1 BGB verloren und ist kein Eigentümer mehr.

III. Die Voraussetzungen des § 985 BGB liegen nicht vor.

Ergebnis: E hat gegen R keinen Anspruch auf Herausgabe der Schürze gem. § 985 BGB.

Hinweis: Beide Aufbaumöglichkeiten sind vertretbar und richtig. Ich bevorzuge den zweiten Aufbau, da man so auch die Übergabe S → R verwerten kann. Mit der ersten Aufbaumöglichkeit kommt man nicht mehr zur zweiten Übergabe. Es ist für II. nur erforderlich, dass feststeht, ob E Eigentümer ist oder nicht. Dass letztlich der R das Eigentum erworben hat, wäre nicht mehr relevant.

Ihr könnt euch natürlich für den Aufbau entscheiden, den ihr wollt.